

# VERORDNUNGSBLATT

2019/16

01.08.2019

Impressum  
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:  
Bildungsdirektion für Oberösterreich,  
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

## INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

X				
X				
X				
X				
X				
	X			
X	X	X	X	X
	X			

### RECHTSVORSCHRIFTEN

128. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Volksschule Sattledt; Änderung der Vertretung nach außen	2
129. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Auflassung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Neuen Mittelschule Puchenu	2
130. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Neuen Mittelschule St. Leonhard/Fr.; Änderung in der Vertretung nach außen	2
131. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Auflassung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Volksschule 2 Kirchdorf	3
132. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Auflassung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Volksschule Nussbach	3
133. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Schulfreierklärung	4
134. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	4
135. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 15.07.2019 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmung für Berufsschulen	4

### ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

Österreichisches Jugendsingen und Bundesjugendsingen 2020 – Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	5
--	---

---

## RECHTSVORSCHRIFTEN

---

### **128. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER VOLKSSCHULE SATTELDT; ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN**

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 25. Oktober 2001 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule Sattledt, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 23/2001 vom 15. November 2001, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule Sattledt vom 12. Februar 2015, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 4/2015 vom 19. Februar 2015, wird wie folgt geändert:

Die an der Volksschule Sattledt geschaffene Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit „Förderer der VS Sattledt“ wird nach außen durch die mit der Leitung der Volksschule Sattledt betraute Lehrerin, Frau Volksschuloberlehrerin SR Hannelore Brunner, und der Obfrau des Elternvereines der Volksschule Sattledt, Frau Martina Reich, 4642 Sattledt, Oberhart 5, vertreten.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs-3b-200-4/16-2019)

### **129. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND AUFLASSUNG DER EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER NEUEN MITTELSCHULE PUCHENAU**

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird verordnet:

#### § 1

Die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 19/2017 vom 14. September 2017 kundgemachte Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Neuen Mittelschule Puchenau mit der Bezeichnung „Förderer der Neuen Mittelschule Puchenau“ und dem Sitz in 4048 Puchenau, Schulstraße 3, wird aufgelassen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs-3b-200-4/15-2019)

### **130. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER NEUEN MITTELSCHULE ST. LEONHARD/FR.; ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN**

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 25. Oktober 2001 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Hauptschule St. Leonhard/Fr., verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für

Oberösterreich, Stück 23/2001 vom 15. November 2001, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Neuen Mittelschule St. Leonhard/Fr. vom 21. April 2017, verlaublich im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 9/2017 vom 27. April 2017, wird wie folgt geändert:

Die an der Neuen Mittelschule St. Leonhard/Fr. geschaffene Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit „Förderer der Neuen Mittelschule St. Leonhard/Fr.“ wird nach außen durch den mit der Leitung der Neuen Mittelschule St. Leonhard/Fr. betrauten Lehrer an der Neuen Mittelschule, Herrn Arnold Petz, und den Obmann des Elternvereines, Herrn Ing. Thomas Langthaler, 4294 St. Leonhard/Fr., Wiesenweg 4, vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs-3b-200-4/5-2019)

**131. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND AUFLASSUNG DER EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER VOLKSSCHULE 2 KIRCHDORF**

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird verordnet:

§ 1

Die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 7/2014 vom 3. April 2014 kundgemachte Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Volksschule 2 Kirchdorf mit der Bezeichnung „Fördererinnen und Förderer der Volksschule 2 Kirchdorf“ und dem Sitz in 4560 Kirchdorf an der Krems, Adalbert-Stifter-Straße 4, wird aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs-3b-200-4/14-2019)

**132. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND AUFLASSUNG DER EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER VOLKSSCHULE NUßBACH**

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 47/2019, wird verordnet:

§ 1

Die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 9/2015 vom 30. April 2015 kundgemachte Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Volksschule Nußbach mit der Bezeichnung „Förderer der VS Nußbach“ und dem Sitz in 4542 Nußbach, Hauptstraße 45, wird aufgelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs-3b-200-4/13-2019)

### 133. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG

#### § 1

Gemäß § 5 Abs. 6 Oö. Schulzeitgesetz 1976 idF LGBl. Nr. 64/2018 wird, um den Lehrpersonen der berufsbildenden Pflichtschulen Gelegenheit zu geben, an den standespolitischen Versammlungen teilzunehmen, für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Lehrpersonen am

**Mittwoch, 6. November 2019 am Vormittag und  
Mittwoch, 13. November 2019 ab der 5. Unterrichtseinheit**

an diesen Versammlungen teilnehmen, schulfrei erklärt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben für einen ungestörten Schulbetrieb in den verbleibenden Klassen Sorge zu tragen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs-3b-300-1/3-2019)

### 134. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

#### § 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF werden für die Schulen in Oberösterreich die Veranstaltungen im Rahmen des Österreichischen Jugendsingens (ÖJS) 2020 für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt.

(Nähere Informationen zum Österreichischen Jugendsingen befinden sich in der Beilage.)

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Österreichisches Jugendsingen und Bundesjugendsingen 2020 – Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung

(Präs/3a-11/35-2019)

### 135. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION OBERÖSTERREICH VOM 15.07.2019 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

#### § 1

##### Landeslehrplan:

1. Wagner/Wagnerin (3 Jahre)

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/30-2019)

---

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

---

**ÖSTERREICHISCHES JUGENDSINGEN UND BUNDESJUGENDSINGEN 2020 –  
ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG**

